

## Erstellen des Lehrmaterials unter Berücksichtigung des Urheberrechts

Bitte beachten Sie, dass bei der Erstellung von Lehrmaterial, insbesondere, wenn es dem DKFZ auf der Lernplattform Moodle bereitgestellt werden soll, zwingend die Rahmenbedingungen des Urheberrechts eingehalten werden müssen.

### **Was ist urheberrechtlich geschützt?**

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Gemäß § 1 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz<sup>1</sup> (UrhG) gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Unterliegt ein Werk dem UrhG und handelt es sich daher um ein geschütztes Werk, so dürfen diese in der Regel nicht verwendet werden.

Unter folgenden **Ausnahmen** kann die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks möglich sein:

1. Werke, für deren Nutzung eine individuelle **Erlaubnis** des Rechteinhabers (Urheber, Verlag) z.B. durch Kauf der entsprechenden Lizenz eingeholt wurde. Hierzu bitte Kontakt mit der Zentralbibliothek aufnehmen.
2. **Zitate:**  
Inhalte können als Zitat nach § 51 UrhG eingefügt werden. Zitate sind nur gestattet, wenn ein Zitat Zweck vorliegt, der Umfang des Zitats durch den Zweck gerechtfertigt ist, die Quelle angegeben wurde (§ 63 UrhG) und die fremden Werke oder Werkteile nicht verändert wurden (§ 62 UrhG).  
Ein Zitat Zweck liegt nur dann vor, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierten Werk und dem Zitat besteht und eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erfolgt. Das eigene Werk muss im Vordergrund stehen, ein Zitat darf nur unterstützend eingesetzt werden.<sup>2</sup>

Zitate von Bildern nach § 51 Satz 3 UrhG: Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen

---

<sup>1</sup> Gesetze im Internet: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

<sup>2</sup> Aufsatz: Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre von Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche, Multimediakontor Hamburg, Stand Oktober 2017

Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.  
Dies bedeutet, dass auch beim Zitieren von Bildern ein entsprechender Zitat Zweck vorliegen und die Quelle korrekt angegeben werden muss.

### 3. Nutzung sogenannter **freier Werke/Inhalte**

Freie Inhalte sind:

- Werke, deren Urheber länger als 70 Jahre tot ist.
- sog. „gemeinfreie“ Werke, wie z.B. Gesetzestexte oder amtliche Sammlungen
- Inhalte, die der Rechteinhaber unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt (Open-Access-Publikationen, Open Educational Resources, Texte unter Creative Commons Lizenz).  
Voraussetzung dafür ist, dass die Lizenzbestimmungen eingehalten werden, z.B. müssen i.d.R. Name des Urhebers und die Quelle benannt werden. Im Fall einer online-Recherche erhält man bei Creative Commons Lizenzen mit dem Klick auf das Icon die Information, wie diese Publikation verwendet werden darf.

### ***Mögliche Einschränkung bei eigenen Inhalten***

Eigene Inhalte sind Materialien, die Sie selbst erstellt haben (z.B. Skripte, Übungen, Präsentationen). Ihre eigenen Inhalte dürfen von Ihnen selbstverständlich frei genutzt werden, wenn keine ausschließlichen Nutzungsrechte an einen Dritten (z.B. Verlag) übertragen worden sind. Beachten Sie hierzu bitte, dass Sie bei Fotos, die Personen ablichten, das schriftliche Einverständnis derjenigen Person benötigen, die auf dem Foto abgebildet ist. Das gilt ebenfalls für Vide-Aufnahmen.

### ***Was passiert bei Urheberrechtsverletzungen?***

Bei einer unerlaubten Nutzung geschützter Werke können auf das DKFZ Schadensersatzansprüche zukommen, die gegebenenfalls von Ihnen zu tragen sind. Zudem kann in bestimmten Fällen nach § 106 UrhG eine Strafbarkeit desjenigen vorliegen, der die Urheberrechtsverletzung begeht.

**Beachten Sie bitte, dass Sie für die von Ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien selbst verantwortlich sind, es erfolgt keine Prüfung von Seiten des DKFZ, ob die Inhalte rechtmäßig verwendet werden.**

### **Ansprechpartner bei Fragen zum Urheberrechtsgesetz:**

Rechtsabteilung am DKFZ - M280

### **Ansprechpartner bei Lizenzen / Nutzungsrechten:**

Zentralbibliothek

Dagmar Sitek      Telefon : +49 6221 42 2245      Mail : d.sitek@dkfz-heidelberg.de

### **Ansprechpartner zum System Moodle:**

Core Facility IT

Bernd Rasemann      Telefon: +49 6221 42 2258      Mail : b.rasemann@dkfz-heidelberg.de

Patrick Schoppa      Telefon: +49 6221 42 2287      Mail : p.schoppa@dkfz-heidelberg.de